

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1302

vom 2. Mai 1989

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Kulmacker", Aenderung

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 29. November 1988 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 570 vom 19. Februar 1974 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Kulmacker" [Kulmackerweg, Schützenweg, Kohlerweg, Kollmattweg] zu ändern.

B. Die öffentliche Auflage der Mutation fand vom 27. Januar bis 25. Februar 1989 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Januar 1989 und in der Volksstimme Sissach vom 27. Januar 1989 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Januar 1989 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

Mit Protokollauszug vom 21. März 1989 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht ent-

halten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Bundesgesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III:

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die im Rahmen der Vorprüfung von der zuständigen kantonalen Fachstelle beantragten Ergänzungen sind berücksichtigt worden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Einmündung in die Kantonsstrasse

Bezogen auf den Schützenweg ist das spätere Bauprojekt, soweit es sich um die Einmündungspartie in die Kantonsstrasse handelt, vor der Realisierung rechtzeitig der Bau- und Umweltschutzdi-

reaktion [Tiefbauamt] zur Genehmigung vorzulegen [§ 23 Absatz 3 Strassengesetz vom 24. März 1986].

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Gemeindekommission Sissach am 29. November 1988 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Kulmacker" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/18/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach [2]

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

